

Mögglinger Stiftung

Präambel

Die Gemeinde Mögglingen errichtet eine rechtlich selbständige Stiftung zur Förderung der Kultur, des Sports und der Bildung in Mögglingen sowie zur Unterstützung sozialer Einrichtungen und Initiativen. Die Stiftung soll bürgerschaftlich getragen werden.

Die Gemeinde Mögglingen stellt als Anfangskapital einen Betrag in Höhe von DM 20.000 zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen soll mit den Spenden aus der Bürgerschaft anwachsen.

Die Stiftung erfüllt aus den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln sowie den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen ihre Aufgaben.

SATZUNG DER MÖGGLINGER STIFTUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Mögglinger Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtlich selbständige Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Mögglingen und hat ihren Sitz in Mögglingen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, des Sports und der Bildung in Mögglingen sowie die Unterstützung sozialer Einrichtungen und Initiativen.
2. Dies soll insbesondere geschehen durch Förderung
 - a) heimatkundlicher Kultur
 - b) kultureller, sportlicher und Umwelt-Initiativen und Veranstaltungen
 - c) von Bildungsarbeit, insbesondere für junge Menschen, und
 - d) durch finanzielle Unterstützung von sozialem Engagement und sozialer Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient aussch. steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51-58 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Stiftungsrats über Zweckänderungen (§ 2) ist von der Einwilligung des für Mögglingen zuständigen Finanzamts abhängig.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 20.000.

2. Durch Dotationen Dritter kann diese Summe jederzeit erhöht werden.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder durch ausdrücklich zweckbestimmte Zuwendungen des Stifters oder von Dritten.
4. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschl. evtl. Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu halten - soweit die Zuwendungen nicht zur sofortigen Erfüllung der Aufgaben erfolgen.

§ 5 Stiftungsrat

1. Einziges Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
2. Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Mögglingen
 - b) zwei vom Gemeinderat der Gemeinde Mögglingen zu wählenden Vertrauenspersonen.
3. Die vom Gemeinderat zu wählenden Stiftungsratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dauer der Amtsperiode 3 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Organisation des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Er sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten.

§ 7 Beschlußfassung

1. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu ihrer

Gültigkeit von der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Möggingen abhängig.

§ 8 Schriftliche Abstimmung

1. Beschlüsse, die nicht einer Zweckänderung (§ 2) oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können auf Beschluß des Vorsitzenden oder - bei seinem Wegfall - des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren verfaßt werden.
2. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Stiftungsratsmitglieder am Abstimmungsprozeß notwendig. Hat sich ein Stiftungsratsmitglied nicht innerhalb von 6 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung der schriftlichen Abstimmung.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Die Gemeinde Möggingen übernimmt die Verwaltung der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe (Treuhand).
2. Der Treuhänder legt dem Stiftungsrat und dem Gemeinderat auf den 30.09. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.

§ 10 Auflösung

1. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung kann der Stiftungsrat beim Wegfall des Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder beschließen.
2. Eine Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. eine weitere Verfolgung durch die Stiftung nicht mehr zweckmäßig erscheint.
3. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Treuhänders, der es nach Einwilligung des

Finanzamts für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

ausgefertigt
Mögglingen, 21. April 1999

Ottmar Schweizer, Bürgermeister

Gemeinderäte

Eberhard Bär

Peter Deininger

Eduard Dodell

Vijaya Gopalan

Monika Hinderberger

Klaus Hudelmaier

Thomas Hudelmaier

Georg König

Harald Oesterle

Inge Opferkuch

Thomas Riede

Horst Schmid

Wolfgang Schurr

Dieter Zich